Arbeitsuchende und Arbeitslose ohne Bezug von Arbeitslosengeld

Informationen über Rechte und Pflichten

Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.

Sie suchen eine Beschäftigung?

Ihre Agentur für Arbeit unterstützt Sie gern bei der Beschäftigungssuche. Die Leistungen sind für Sie unentgeltlich. Profitieren Sie von den intensiven Kontakten der Agentur für Arbeit mit den Arbeitgebern. Ihre Arbeitsagentur kennt die Betriebe und deren Wünsche und hält ein breites Spektrum an Stellenangeboten für Sie bereit. Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit finden Sie schnell und effektiv das passende Angebot für sich.

In dieser Broschüre finden Sie Antworten zu folgenden Fragen:

1. Wann gelten Sie als arbeitsuchend und wann als arbeitslos?

2. Welche Dienstleistungen erhalten Sie von Ihrer Arbeitsagentur?

3. Was erwartet Ihre Agentur für Arbeit von Ihnen?

4. Welche weiteren Möglichkeiten der Beschäftigungsaufnahme gibt es?

5. Was ist noch zu beachten?

1. Wann gelten Sie als arbeitsuchend und wann als arbeitslos?

Sie gelten als **arbeitsuchend**, wenn Sie:

- eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer suchen **und**
- bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet sind.

Sie gelten als **arbeitslos**, wenn Sie:

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, die wöchentlich mindestens 15 Stunden umfasst,
- vorübergehend erwerbslos sind (d.h. Sie haben keine Beschäftigung, in der Sie mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten),
- sich persönlich bei der Arbeitsagentur, die für Ihren Wohnort zuständig ist, arbeitslos gemeldet haben,
- sich bemühen, Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) **sowie**
- den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt).

2. Welche Dienstleistungen erhalten Sie von Ihrer Arbeitsagentur?

Arbeitsuchenden und **Arbeitslosen** bieten wir folgende Dienstleistungen an:

- persönliche Beratung zu Fragen der Integration in den Arbeitsmarkt (nach vorheriger Terminvereinbarung),
- Erstellung und Aktualisierung eines individuellen Bewerberprofils auf Basis Ihrer beruflichen Ausbildung, Erfahrungen und Kompetenzen,
- Einbeziehung in die Stellensuche bei jeder neuen Stelle, die bei der Agentur für Arbeit eingeht,
- Vermittlungsvorschläge, wenn das Stellenangebot und Ihr Profil übereinstimmen,
- die Möglichkeit zur Stellensuche über die JOBBÖRSE auf www.arbeitsagentur.de,
- kostenfreie Nutzung von E-Learning Angeboten in der LERNBÖRSE exklusiv, z. B. Office, Tastaturtraining, Sprachen (verschiedene Stufen) und Bewerbungstraining,
- kostenfreie Nutzung des Berufsinformationszentrums (BiZ),
- Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, wenn die gesetzlichen Vorgaben dafür erfüllt sind,
- Meldung von Anrechnungszeiten an Ihren Rententräger, sofern Sie arbeitslos gemeldet sind.

3. Was erwartet Ihre Agentur für Arbeit von Ihnen?

Wenn Sie **arbeitsuchend** bzw. **arbeitslos** gemeldet sind und unser Dienstleistungsangebot in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie aktiv mit uns zusammenarbeiten.

Das bedeutet,

- die Wahrnehmung der Termine in Ihrer Arbeitsagentur,
- die Einhaltung der Vereinbarungen, die Sie mit Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft getroffenen haben (niedergeschrieben in der Eingliederungsvereinbarung),
- eine aktive Stellensuche über das Internet, in Zeitungen etc.,
- die unverzügliche Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge (innerhalb von 3 Tagen) bzw. Annahme der angebotenen, passenden Arbeitsstellen,
- die unverzügliche Mitteilung aller Änderungen, die mit Ihrer Stellensuche einhergehen (Dies kann z.B. das Eintreten einer Arbeitsunfähigkeit oder einer Ortsabwesenheit sein. Bei einer Arbeitsaufnahme nennen Sie bitte die Tätigkeit).

Bei einer **Arbeitslosmeldung** erwarten wir **zusätzlich**:

- die Bereitschaft zur Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung,
- die Bereitschaft zu täglichen Pendelfahrten zur Arbeitsstelle (bis zu 2,5 Stunden täglich bei einer Arbeitsaufnahme im Umfang von mindestens 30 Stunden pro Woche bzw. bis zu 2 Stunden täglich bei einer Arbeitsaufnahme im Umfang von weniger als 30 Stunden pro Woche),
- bei arbeitsmarktlicher Notwendigkeit eine bundesweite Stellensuche (sofern keine familiären Verpflichtungen existieren).

Im Rahmen der Zusammenarbeit ist es unerlässlich, dass Sie uns alle notwendigen Auskünfte erteilen und sämtliche Unterlagen vorlegen, die wir für eine erfolgreiche Vermittlung benötigen.

Hinweis
Wenn Sie als **arbeitsuchende** bzw. **arbeitslose** Person Ihren Melde- und Mitwirkungspflichten sowie den Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht nachkommen, kann Ihre Arbeitsagentur die Arbeitsvermittlung für einen Zeitraum von bis zu zwölf Wochen einstellen (Vermittlungssperre).

Was bedeutet eine Vermittlungssperre für Sie?
Für den Zeitraum der Vermittlungssperre werden keine Zeiten der Arbeitslosigkeit an die Rentenversicherung gemeldet. Dies kann für Sie nachteilige Wirkungen in Ihrer Versicherungsbiographie haben.

Wie sieht es mit dem Zeitraum nach der Vermittlungssperre aus, wenn Sie weiterhin **arbeitslos** sind und sich erneut arbeitslos melden?
Diese Zeiten kann der Rentenversicherungsträger nur anrechnen, wenn Sie sich während der Vermittlungssperre fortlaufend und ernsthaft um Arbeit bemüht haben. In diesem Fall wird die Zeit der Vermittlungssperre von der Rentenversicherung als sogenannter Überbrückungstatbestand vorgemerkt.

Damit der Rentenversicherungsträger einen Überbrückungstatbestand vormerken kann, müssen Sie während der Vermittlungssperre in der Regel:

- je Kalenderwoche zwei schriftliche Bewerbungen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden absenden,
- Ihre Bewerbungen auf Beschäftigungen ausrichten, die Sie nach Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten auch tatsächlich ausüben können,
- Ihre Eigenbemühungen dem **Rentenversicherungsträger** durch entsprechende Unterlagen, wie Bewerbungsschreiben und entsprechende Antwortschreiben, lückenlos nachweisen.“

Wir empfehlen Ihnen, die entsprechenden Nachweise unmittelbar nach Ablauf der Vermittlungssperre bei Ihrem Rentenversicherungsträger vorzulegen. Detaillierte Fragen zur rentenrechtlichen Auswirkung einer Vermittlungssperre beantwortet Ihnen Ihr zuständiger Rentenversicherungsträger.

4. Welche weiteren Möglichkeiten der Beschäftigungsaufnahme gibt es?

Die geringfügige Beschäftigung
Prüfen Sie, ob für Sie eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) in Betracht kommt. Nutzen Sie die Möglichkeit, Berufserfahrungen zu sammeln und neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Diese Beschäftigungszeiten können Sie in Ihren Bewerbungen ausweisen, um so Ihre Chancen auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhöhen.

Über die JOBBÖRSE bzw. über die Jobvermittlung, die in einigen Agenturen für Arbeit eingerichtet ist, können Sie gezielt nach diesen Angeboten suchen. Informieren Sie sich kostenlos in der JOBBÖRSE unter www.arbeitsagentur.de sowie im BiZ. Diese Angebote können Sie auch **ohne Arbeitslos- bzw. Arbeitsuchendmeldung** nutzen.

Sie können auch mit einer Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit von mindestens 15 und mehr Wochenstunden **arbeitsuchend** gemeldet sein/bleiben. Ihr Vorteil ist, dass Sie weitere Angebote Ihrer Arbeitsagentur erhalten.

5. Was ist noch zu beachten?

Rentenanrechnung
Zeiten der **Arbeitslosigkeit** werden von Ihrer Arbeitsagentur an den Rentenversicherungsträger gemeldet. Sie können als beitragsfreie Anrechnungszeiten und für die Wartezeiten berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass alle übrigen rentenrechtlichen Bedingungen erfüllt sind.

Zeiten, in denen Sie **arbeitsuchend** gemeldet sind, werden rentenrechtlich nicht angerechnet.

Nebenverdienst
Auch wenn Sie **arbeitslos** gemeldet sind, können Sie einen Nebenverdienst von unter 15 Wochenstunden ausüben. Sobald die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit 15 Stunden erreicht oder überschreitet, liegt keine Arbeitslosigkeit mehr vor.

Sie sind verpflichtet jeden Nebenverdienst, den Sie während der **Arbeitslosigkeit** ausüben, anzuzeigen. Die Agentur für Arbeit prüft bei jeder Nebentätigkeit, ob Arbeitslosigkeit weiterhin vorliegt. Nähere Auskünfte enthält das Faltblatt „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen".

Üben Sie einen regelmäßigen Nebenverdienst aus, werden für Sie Beiträge an die **Rentenversicherung** gezahlt, wenn die Beschäftigung nach dem 31.12.2012 aufgenommen wurde. Diese können Sie freiwillig aufstocken und damit Anspruch auf das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben. Für weitere Informationen, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung.

Arbeitsunfähigkeit
Bei einer Erkrankung müssen Sie eingetretene Arbeitsunfähigkeiten und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich ihrer Agentur für Arbeit mitteilen und eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreichen.
Sind Sie **arbeitslos** gemeldet und länger als 6 Wochen krank, wird die Vermittlung im Sinne des § 35 Drittes Sozialgesetzbuch eingestellt. Arbeitslosigkeit liegt nicht mehr vor. Das heißt, dass für diesen Zeitraum keine Zeiten der Arbeitslosigkeit durch die Arbeitsagentur an den Rententräger übermittelt werden. Melden Sie sich daher unverzüglich nach Ende der Erkrankung wieder arbeitslos, um ggfs. Nachteile zu vermeiden.

Ortsabwesenheit
Wenn Sie **arbeitslos** gemeldet sind, müssen Sie für Ihre Agentur für Arbeit erreichbar sein. Erreichbar im Sinne der gesetzlichen Vorschriften bedeutet, dass Sie an jedem Werktag von Briefsendungen der Agentur für Arbeit in Ihrer Wohnung Kenntnis nehmen können.
Die Agentur für Arbeit kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 3 Wochen im Kalenderjahr einer Abwesenheit zustimmen. Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Sprechen Sie Ihre Ortsabwesenheiten daher immer vorher mit Ihrer Agentur für Arbeit ab.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Flyer „Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen".

Sonstiges

Bitte beachten Sie, dass Ihre eingereichten Papierunterlagen zum Teil elektronisch gespeichert werden. Nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen werden Ihre Original-Unterlagen vernichtet. Sollten Sie Ihre Dokumente wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig in schriftlicher Form mit.

Haben Sie weitere Fragen? Ihre Agentur für Arbeit hilft Ihnen gern weiter.

Herausgeberin
Bundesagentur für Arbeit
90327 Nürnberg
Geschäftsbereich Integration und Fördern

Mai 2017

www.arbeitsagentur.de